

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan "Auf dem Flur 3. Änderung mit Erweiterung in der Ortsgemeinde Erdesbach

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat von Erdesbach hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Flur – 3. Änderung und Erweiterung“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan „Auf dem Flur, 2. Änderung“ wurde im Jahr 2001 rechtskräftig. Die aktuelle Fassung wurde als 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB im Jahr 2004 als Satzung beschlossen.

Das Gebiet ist inzwischen weitgehend bebaut und es soll eine Erweiterung erfolgen.

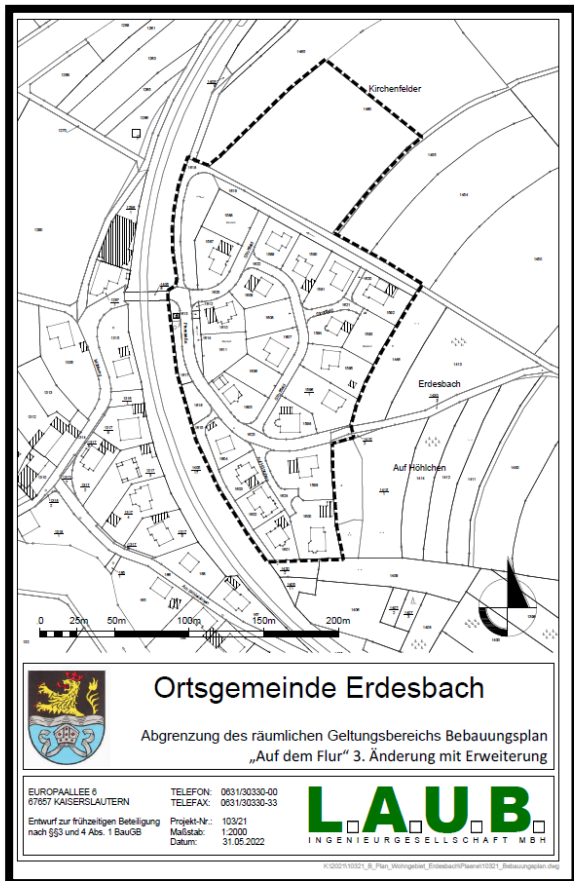
Für eine solche Erweiterung sind im Flächennutzungsplan der damaligen Verbandsgemeinde Altenglan Flächen unmittelbar hangaufwärts im Osten vorgesehen. Da dort strukturreiche Ortsrandflächen mit Gehölzen betroffen sind, ist nunmehr vorgesehen, in gleicher Größe eine Erweiterung nach Norden vorzunehmen.

Das Baurecht dafür soll in einer Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

Neben der Erweiterung werden kleine Anpassungen vorgenommen.

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 2,7 ha. Er bleibt in seiner Abgrenzung unverändert. Die Erweiterung betrifft eine Teilfläche des unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstücks mit der Flurstücksnummer 1460 von etwa 0,8 ha und ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Rechtsgrundlage dieses Planungsvorhabens ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Jeder Betroffene wird deshalb gebeten, sich bis

Freitag, den 20. Januar 2023

zu dem o.g. Planentwurf zu äußern.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme bei uns eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

Der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan hält den Planentwurf im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-13, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über den Inhalt Auskunft.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, www.vgka.de unter „Aktuelles“, „Planauslagen“ abgerufen werden.

Erdesbach, 07.12.2022

gez.: Ralf Lukas

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgka.de unter „Aktuelles“, „Planauslagen“

abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.